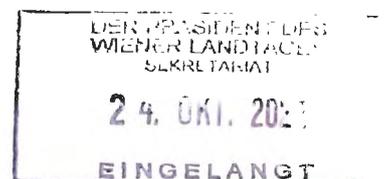


Eing. 24. OKT. 2022

LG-2172486-2022-LAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung

INITIATIVANTRAG



Gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Mag. Josef Taucher, Dr. Andreas Höferl, Dr. Kurt Stürzenbecher, Barbara Novak, BA und Mag^a Nina Abrahamczik (SPÖ), sowie Mag. (FH) Jörg Konrad (NEOS)

betreffend eine Änderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV)

Begründung:

Seit der letzten Ausweitung der Dezentralisierung im Jahr 1998 sowie den Evaluierungen in den Jahren 2008 und 2013 haben sich Verschiebungen aufgrund veränderter gesellschaftspolitischer Prioritäten und Rahmenbedingungen sowie höherer Aufwendungen bei der Leistungserbringung einzelner Aufgaben zu Lasten der Bezirksbudgets ergeben. Diese haben in den Dezentralisierungsbestimmungen bisher keine Berücksichtigung gefunden.

Nach Erhebungsgesprächen mit allen 23 Bezirksvorsteher*innen und einzelnen Fachdienststellen sollen nun die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden. Dies erfordert eine Präzisierung im Bereich der Organisations- und Durchführungsbestimmungen. Daher soll nun die Wiener Stadtverfassung entsprechend geändert werden.

Der gegenständliche Antrag enthält folgende Gesichtspunkte:

- Anpassungen des § 103 („Verwaltung von Haushaltsmitteln“) an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Die Änderungen betreffen die Begrifflichkeiten „Instandhaltung und Instandsetzung“. Im Zuge der Veranschlagung der Finanzmittel nach der VRV 2015 ist zwischen Instandhaltung und Instandsetzung zu differenzieren, weshalb diese Unterscheidung nunmehr auch in § 103 Eingang findet. Weiters werden als Ergebnis der Evaluierung der Dezentralisierung die Energiekosten zentralisiert, da an diesen keine Entscheidungsqualität haftet und es sich dadurch um „Durchlaufposten“ handelt (siehe die Z 1, Z 2, Z 5, Z 6, Z 8, Z 9, Z 12 und Z 13).
- Da die Wiener Stadtwerke Holding AG nunmehr Wiener Stadtwerke GmbH lautet, soll dies auch an dieser Stelle aktualisiert werden (Z 3).
- Anpassung der Schreibweise in § 103 Abs. 1 Z 5 an eine diskriminierungsfreie Sprache (Z 4).
- Den Bezirken wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf einzelne über das Grundnetz hinausgehende Access-Points für das öffentliche W-LAN zu schaffen. Das Grundnetz verbleibt im Aufgabenbereich der Gesamtgemeinde (Z 5).
- Aktualisierung von Verweisen auf Grund von Änderungen bei der Marktordnung 2018 (siehe die Z 10, Z 11 und Z 18) sowie Anpassungen und Aktualisierungen auf Grund von Änderungen in der Wiener Stadtverfassung und der VRV 2015 (siehe Z 7, Z 15, Z 16, Z 21).

- Mit dem Jahr 2020 wurde das unter § 103 Abs. 1 Z 30 fallende Ausbauprogramm des Wiener Kanalnetzes abgeschlossen, da zu diesem Zeitpunkt weitestgehend der Anschluss der gesamten Wiener Bevölkerung an das Kanalnetz gewährleistet war. Hierauf wurde mit Änderung der Bezirksmittelverordnung im Jahr 2020 der eigens dafür eingerichtete Budgetmitteltopf „Herstellung von Kanalbauten“ (gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 Bezirksmittelverordnung) mit dem Finanzjahr 2021 aufgelassen. § 103 Abs. 1 Z 30 („Herstellung von Kanalbauten zur Erschließung des Baulandes, der Kleingartengebiete und Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen im Sinne der Bauordnung für Wien, ausgenommen jene im Voranschlag ausgewiesenen Projekte.“) kann daher entfallen (Z 14).
- Da das Angebot des Bücherbusses im Jahr 2019 eingestellt wurde, kann § 103h Abs. 1 Z 31 („Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von Haltestellen des städtischen Bücherbusses;“) entfallen (Z 17).
- Die Änderung des § 103j Z 6 stellt klar, dass die Straßenreinigung auch den Winterdienst und die Müllabfuhr die Müll- und Altstoffsammlung umfasst (Z 19).
- Um einen kostensparenden und zweckmäßigen Betrieb des Fuhrparks durch die Fachdienststelle zu gewährleisten, kann § 103j Z 7 entfallen. Für die Bezirke besteht im Rahmen von § 103j Z 6 WStV weiterhin die Möglichkeit, hinsichtlich der Qualität des Winterdienstes mitzuwirken (siehe Z 19 und Z 20).

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Initiativantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

„Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.“

Wien, am 24. Oktober 2022

Beilage:

Gesetzentwurf

Handwritten signatures in blue ink:
 Johann *[Signature]*
 Kurt *[Signature]*
 Mag. Josef *[Signature]*
 Min *[Signature]*
 Jörg *[Signature]*

ENTWURF

Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 25/2022, wird wie folgt geändert:

Art. I

1. In § 103 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 4 und Z 14 wird jeweils nach dem Wort „Instandhaltung“ die Wortfolge „und Instandsetzung“ eingefügt.
2. In § 103 Abs. 1 Z 1 und Z 2 entfällt jeweils die Wortfolge „Bestreitung der Energiekosten“.
3. In § 103 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „Wiener Stadtwerke Holding AG“ durch die Wortfolge „Wiener Stadtwerke GmbH“ ersetzt.
4. In § 103 Abs. 1 Z 5 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
5. § 103 Abs. 1 Z 6 lautet: „Planung, Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Beleuchtung, der öffentlichen Uhren sowie einzelner zusätzlicher Access-Points für das öffentliche WLAN, ausgenommen die Behebung von Störungen im elektrischen Bereich der öffentlichen Beleuchtung durch Organe der Stadt Wien;“
6. In § 103 Abs. 1 Z 7 und Z 9 wird jeweils nach dem Wort „Errichtung“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Instandhaltung“ die Wortfolge „und Instandsetzung“ eingefügt.
7. In § 103 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „Behebung von Gebrechen“ durch die Wortfolge „Behebung von Störungen“ ersetzt.
8. In § 103 Abs. 1 Z 10 wird nach dem Wort „Herstellung“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Instandhaltung“ die Wortfolge „und Instandsetzung“ eingefügt.
9. In § 103 Abs. 1 Z 12 wird nach der Wortfolge „bauliche Instandhaltung“ die Wortfolge „und Instandsetzung“ eingefügt.
10. In § 103 Abs. 1 Z 14 wird die Wendung „gemäß § 2 Z 2 in der Anlage II der Marktordnung 2006, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2006“ durch die Wendung „in der Marktordnung 2018“ ersetzt.
11. In § 103 Abs. 1 Z 15 wird die Wendung „Marktordnung 2006, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2006“ durch die Wendung „Marktordnung 2018“ ersetzt und es entfällt die Wort- und Zeichenfolge „des Großmarktes Wien“.
12. In § 103 Abs. 1 Z 24 und Z 25 wird nach dem Wort „Instandhaltung“ die Wendung „, Instandsetzung“ eingefügt.
13. § 103 Abs. 1 Z 27 lautet: „städtische Musikschulen: Bauliche Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude bzw. Räumlichkeiten, Einbau von Zentralheizungen und Herstellung von Fernwärmeanschlüssen, Instandhaltung und Ersatz von Einrichtungsgegenständen und Musikinstrumenten;“
14. § 103 Abs. 1 Z 30 entfällt.
15. In § 103 Abs. 4 Z 2 wird das Wort „Post“ durch das Wort „Gruppe“ ersetzt.
16. § 103c Abs. 1 lautet: „Mittelaufbringungen der Bezirke sind die aufgrund der Verordnung des Gemeinderates gemäß § 86 Abs. 5 festgelegten und auf die Bezirke aufgeteilten Mittel.“
17. § 103h Abs. 1 Z 31 entfällt.

18. § 103h Abs. 1 Z 33 lautet: „Mitwirkung bei der Errichtung, Verlegung und Auflassung von Märkten gemäß § 2 Z 5, 6 und 8 der Marktordnung 2018, in der jeweils geltenden Fassung sowie bei der Festlegung der prozentuellen Anteile der angebotenen Marktgegenstände auf den ständigen Detailmärkten gemäß § 4 Abs. 3 Marktordnung 2018;“.
19. § 103j Z 6 lautet: „Mitwirkung bei der Erstellung der Pläne für die Straßenreinigung, den Winterdienst, die Müll- und Altstoffsammlung sowie bei Maßnahmen zu deren Überwachung;“.
20. § 103j Z 7 entfällt.
21. In § 105 Abs. 3b wird der Klammerausdruck „(§ 86 Abs. 5a)“ durch „(§ 86 Abs. 7)“ ersetzt.

Art. II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: